

Kopie an den Herrn Departementschef

V, Wf, Si, Mo.

Bern, den 19. Mai 1951.

Notiz an Herrn Minister Hotz

Mo. - It. 821. AVA. Gold.
Geschäftsbericht 1950;
Golddrahtexporte nach Italien.

Wir beehren uns, auf die Notiz des Herrn Departementschef vom 12. Mai betreffend die Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrats für das Jahr 1950 durch die ständerätliche Geschäftsführungskommission Bezug zu nehmen.

1. Die von Herrn Ständerat Wenk aufgeworfene Frage über den Umfang der Ausfuhren nach Italien von Golddraht und Schmuckstücken (S. 10 des deutschen Geschäftsberichtes) kann wie folgt beantwortet werden:

Die Einfuhr aus Italien erreichte 323,2 Mio. Fr. (1949 249,6 Mio. Fr.; 1948 299 Mio. Fr.; 1947 320 Mio. Fr.). Die Ausfuhr nach Italien erreichte 515,2 Mio. Fr.. Davon entfallen 191,8 Mio. Fr. auf Golddraht der Pos. 871 (1948/49 = 0) und 24,7 Mio. Fr. auf Schmuckstücke der Pos. 874a-c (1949 0,8 Mio. Fr.; 1948 0,1 Mio. Fr.). Die Gesamtausfuhr von Golddraht und Schmuckstücken beträgt dementsprechend 216,5 Mio. Fr.. Zieht man diese Exporte von der Gesamtausfuhr gemäss Handelsstatistik ab, so verbleibt immer noch eine Nettoausfuhr von 298,7 Mio. Fr. (gegenüber 255 Mio. Fr. im Rekordjahr 1949, 227 Mio. Fr. im Jahr 1948, 209 Mio. Fr. im Jahr 1947 bzw. 93 im Jahr 1938, 83 Mio. Fr. im Jahr 1939).

Seit dem 1. Januar 1951 werden diese Golddraht- und Schmuckstückexporte nicht mehr in der Handelsstatistik aufgenommen, soweit es sich um Goldwaren handelt, die einen Feingehalt von 900 ‰ und mehr aufweisen; Goldwaren mit einem so hohen Feingehalt stellen tatsächlich kein Industriegold mehr dar, sondern Währungsgold bzw. Banktransaktionsgold; Währungsgold wird nicht in der Handelsstatistik bzw. in der Warenhandelsbilanz einbezogen.

2. Zu Ihrer Orientierung sei zu den fraglichen Goldgeschäften noch folgendes beigefügt:

Bei diesen Goldgeschäften handelt es sich um die Einfuhr von industriellem Gold, das unter Pos. 870 in die Schweiz eingeführt, hier leicht bearbeitet und dann wieder exportiert wird. Die Einfuhr von Industriegold dieser Position ist frei; die



Position figuriert auch auf der bei der OEEC eingereichten schweizerischen Liberalisierungsliste. Das eingeführte Gold stammt fast ausschliesslich aus der Südafrikanischen Union und wird zum Teil direkt aus Südafrika, zum Teil über Frankreich und andere Länder in die Schweiz importiert.

Die Bearbeitung in der Schweiz bestand zu Beginn des Jahres 1950 vor allem in der Herstellung von grober "Rohbijouterie" (Pos. 874). Dieser Verkehr flaute dann langsam ab, bekam aber neuen Auftrieb nach dem Ausbruch des koreanischen Krieges, wobei die Bearbeitung durch die Herstellung von sog. Golddraht (Pos. 871) noch einfacher gestaltet wurde. Nach der erfolgten offiziellen Ausfuhr aus der Schweiz verschwindet dieses Gold von den ausländischen Handelsstatistiken. Allem Anschein nach wird es wieder in Goldbarren verwandelt und findet im Transit über Italien wieder den Weg nach Frankreich und zum Teil nach andern Ländern zurück, wo es in den freien oder schwarzen Handel gelangt.

Die Frage einer eventuellen Unterbindung dieser Goldgeschäfte wurde im Laufe des Jahres 1950 wiederholt von den interessierten Departementen geprüft, wobei man zum Ergebnis gelangte, dass sich keine eigentliche Unterbindung dieses Verkehrs aufdränge, abgesehen davon, dass es sehr schwer fallen würde, im Rahmen der bestehenden Bestimmungen überhaupt eine Möglichkeit zu finden, diesen Goldhandel zu verhindern.

Der in Frage stehende Goldverkehr spielt an und für sich kaum eine grosse wirtschaftliche Rolle für die Schweiz. Er stellt eine Ertragsquelle für die schweizerischen goldverarbeitenden Industrien dar, die es ermöglichte, das Personal dieser Industrien zu beschäftigen und zu bezahlen. Ohne diese Einkünfte hätten die betreffenden Firmen sehr wahrscheinlich im Frühling 1950 zu ziemlich massiven Personalentlassungen schreiten müssen. Von diesem Standpunkt aus waren diese Geschäfte sogar erwünscht.

Vom Standpunkt unserer politischen Beziehungen zum Ausland waren auch keine Gründe vorhanden, die für eine Unterbindung dieser Geschäfte gesprochen hätten. Abgesehen davon, dass keine ausländische diplomatische Vertretung sich jemals über diese Geschäfte erkundigte, scheinen beispielsweise französische Regierungsstellen sogar mit diesem System sehr zufrieden zu sein. Das in Frankreich über Italien eingeschuggelte Währungsgold drückt auf den Preis. Trotz des koreanischen Krieges blieb der Goldmarkt in Frankreich vor allem dank dieser Geschäfte stabil.

Irgendeine Belastung des Zahlungsverkehrs der Schweiz mit dem Ausland ergibt sich aus diesen Geschäften nicht. Sowohl die Goldimporte als auch die Golddraht- und Schmuckstückexporte werden jeweilen in Devisen ausserhalb der bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen bezahlt.

Eine gewisse Unterbindung dieser Geschäfte wäre möglich gewesen, wenn Industriegold von der Liberalisierungsliste gestri-

chen und der Einfuhrkontingentierung unterstellt worden wäre. Die Schweiz hat aber diejenigen Positionen liberalisiert, die sie handelspolitisch nicht auswerten kann. Die Unterstellung von Industriegold unter die Einfuhrbeschränkung lediglich mit dem Zweck, diese Golddrahtgeschäfte zu unterbinden, hätte sich nicht gerechtfertigt und wäre auch inopportun gewesen.

Was bei diesen Geschäften vor allem störend wirkte, war eine gewisse Fälschung der schweizerischen Handelsstatistik, indem die Stellung Italiens als Abnehmer schweizerischer Produkte stark aufgebläht wurde.

Diesem Uebel ist durch die oben erwähnte, an sich gerechtfertigte Regelung, wonach Goldwaren mit 900 ‰ und mehr Feingehalt ohne Rücksicht auf ihre äussere Form als Währungsgold zu betrachten sind, begegnet worden.

sig. Vollenweider

sig. Moser

Beilage zurück.